



ABDRUCK

LfF – Dienststelle Würzburg – 97064 Würzburg

Vorab per Telefax: 089 / 5597 - 2991

Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen
Prielmayerstraße 7
80335 München

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
15 O 10619/13

Unser Geschäftszeichen
9874/13-1js-6F11

Durchwahl:
0931/4504-6326

Zimmer Würzburg,
518 26.06.2013

Auskunft erteilt:
Frau Jung

In Sachen

Deeg Martin ./ Freistaat Bayern

15 O 10619/13

nehmen wir namens und in Auftrag des Antragsgegners zu dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 04.05.2013 Stellung und beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO. Es fehlt bereits an einem hinreichend substantiierten und damit schlüssigen Sachvortrag des Antragstellers, so dass keine hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung bestehen.

Im Einzelnen:

I. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Ob der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, entzieht sich der Kenntnis des Antragsgegners und wird mit Nichtwissen bestritten.

II. Keine hinreichende Erfolgsaussicht

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist wegen fehlender Aussicht auf Erfolg in dem beabsichtigten Hauptsacheverfahren zurückzuweisen. Die pauschalen Behauptungen des Antragstellers

.. / ..

vermögen weder Schadensersatz- noch Schmerzensgeldansprüche gegen den Antragsgegner zu begründen. Etwaige Amtspflichtverletzungen des Antragsgegners sind aus dem Vortrag des Antragstellers nicht zu erkennen, sie können entgegen der Ansicht des Antragstellers insbesondere nicht aus einer Falschbeschuldigung bzw. einer falschen eidesstattlichen Versicherung (nachfolgend unter Ziff. 1.) noch aus einer etwaigen Untätigkeit der Gerichte bei der Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung (nachfolgend unter Ziff. 2.) oder der Untersuchungshaft in der Zeit von August 2009 bis 2010 (nachfolgend unter Ziff. 3) hergeleitet werden.

1. Falschbeschuldigung und falsche eidesstattliche Versicherung

Der Antragsteller führt in seinem Schriftsatz vom 04.05.2013, dort auf Seite 2 aus, die Zerstörung des Verhältnisses zu seinem Kind, die mit Nichtwissen bestritten wird, sei Folge einer Falschbeschuldigung sowie einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Insofern weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei ausschließlich um etwaige schadensersatzbegründende Handlungen anderer Verfahrensbeteiligter handelt, die dem Antragsgegner nicht zugerechnet werden können. Vor diesem Hintergrund sind bereits nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, der Antragsgegner habe eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt.

2. Untätigkeit bei der Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung

Selbst wenn man das Vorbringen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 04.05.2013 dahingehend auslegen würde, dass er dem Gericht Untätigkeit bei der Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung vorwirft, was seinem Vortrag nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, so wäre auch diese Behauptung nicht geeignet, etwaige Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegen den Antragsgegner zu begründen.

Eine Untätigkeit der Gerichte bei der Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung ist in keiner Weise ersichtlich. Die Gerichte haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft und versucht den Fortgang des Verfahrens zu fördern.

Eine Bearbeitung der Verfahrens gestaltet sich jedoch zum einen dadurch als schwierig, dass beim Familiengericht Würzburg insgesamt 25 Verfahren registriert sind oder waren, in denen der Kläger beteiligt ist. Diese Verfahren betreffen im Wesentlichen sein Begehren, nach der Trennung von der Kindesmutter das (Mit-)Sorgerecht für

oder zumindest ein Umgangsrecht mit dieser zu erlangen. Zum anderen wird der Verfahrensforgang dadurch erschwert, dass zwischen den beteiligten Eltern keine vernünftige Kommunikation möglich ist und sie wechselseitig Befangenheitsanträge gegen die zuständigen Richter stellen. Zudem wurden mehrere Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, Verfahrensbeistände bestellt und Beratungsstellen eingeschaltet. Sollten vorliegend etwaige Verzögerungen des Verfahrens eingetreten sein, wären sie vor diesem Hintergrund jedenfalls ausschließlich durch diese Umstände verursacht, die nicht im Verantwortungsbereich des Antragsgegners liegen.

Insgesamt sind die Verfahren dadurch gekennzeichnet, dass der Antragsteller und die Kindesmutter nur ihre persönliche subjektive Einschätzung im Blick haben und auf dieser Grundlage versuchen ihre vermeintlichen Ansichten durchzusetzen. Dabei treten die objektiven Interessen des Kindes, die auch eine Kenntnis vom anderen Elternteil einschließen, in den Hintergrund.

Die Sachlage ist derzeit so, dass der Mutter des Kindes die alleinige Sorge für das Kind zugesprochen wurde und es eine gerichtliche Umgangsregelung zugunsten des Vaters gibt. Wie

der Antragsteller zutreffend ausführt, hatte er aufgrund dieser Regelung in den letzten Jahren nahezu 100 Umgangstreffen mit . . . Seit dem letzten Treffen verweigert ein neuerliches Zusammentreten mit dem Vater. Die Ursache für die Verweigerungshaltung des knapp zehnjährigen Kindes sehen die zerstrittenen Elternteile in dem Verhalten der jeweiligen Gegenseite: Die Mutter schiebt die Ursache auf das Verhalten des Vaters, dieser sieht die Ursache in der Beeinflussung des Kindes durch die Mutter.

Die zuständige Richterin hat umgehend auf die Verweigerungshaltung des Kindes reagiert und von Amts wegen – also ohne dass es eines Antrags des Antragstellers bedurft hätte – sowohl ein Hauptsacheverfahren „Umgangsrecht“ als auch ein Eilverfahren „Einstweilige Anordnung Umgangsrecht“ eingeleitet. In diesen Verfahren hat sie versucht, durch die Beauftragung eines Sachverständigen und die Einschaltung der „gerichtsnahe Beratung“ dennoch zu einem funktionierenden Umgang zu kommen. Zutreffend ist, dass das Sachverständigengutachten noch nicht vorliegt und dass die Mutter gemeinsame Kontakte bei der „gerichtsnahe Beratung“ ablehnt. Zutreffend ist auch, dass die Referatsrichterin durch einen Befangenheitsantrag der Mutter vom 08.01.2013 (bis zu dessen Verwerfung durch das Oberlandesgericht Bamberg am 22.5.2013) an einer Sachentscheidung gehindert war. Von einem vorwerfbareren Unterlassen der Gerichte und damit von einer „fortlaufenden Bindungszerstörung und Missachtung der Elternschaft“ durch den Antragsgegner, kann hierbei jedoch nicht die Rede sein.

Ungeachtet dessen hätte die Richterin selbst dann, wenn sie nicht an einer Sachentscheidung gehindert gewesen wäre, den Wunsch des Vaters derzeit nicht weiter fördern können. Es ist im deutschen Familienrecht nicht so, dass bei einer Verhinderung des Umgangsrechtes durch einen Elternteil diesem ohne weiteres das Gericht das Sorgerecht entziehen und das Kind zum anderen Elternteil umsetzen könnte. Es muss zunächst eingehend geprüft werden, ob eine solche Maßnahme dem Wohl des Kindes entspricht. Im vorliegenden Fall wäre es sicherlich nicht kindgerecht, . . . bisher ausschließlich bei der Mutter und deren Familie gelebt hat, in den Haushalt des Vaters zu geben, den es nur von stundenweisen (und nicht immer positiv verlaufenden) Besuchen kennt. Weitere Voraussetzung für eine derartige Maßnahme (aber auch für Ahndungen nach § 89 FamFG) wäre im Übrigen, dass der Mutter ein schuldhafter Verstoß nachgewiesen würde. Derartige Feststellungen konnten die beteiligten Richter bisher aber nicht treffen, insbesondere weil das Kind . . . den Kontakt zum Vater seit einiger Zeit vehement ablehnt.

Es läuft derzeit der Versuch, über die eingeschaltete Sachverständige, die auch den Auftrag hat, Konfliktlösungsvorschläge zu unterbreiten, eine Aufweichung der verfestigten Haltung der Elternteile zu erreichen. Welche anderen Möglichkeiten dem Gericht zur Verfügung stünden, konnte der Kläger auch nicht darlegen.

3. Untersuchungshaft

Sofern der Antragsteller zur Begründung vermeintlicher Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche anführt, er habe in dem Zeitraum von August 2009 bis 2010 zu Unrecht Untersuchungshaft erlitten, vermag auch dies nicht zu überzeugen. Der Antragsteller hat bereits keine hinreichenden Anhaltspunkte vorgetragen, aufgrund derer Amtspflichtverletzungen begründet sein könnten.

Der Antragsteller hat bereits zuvor mehrfach vergeblich wegen der angeblich zu Unrecht erlittenen Untersuchungshaft versucht Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dieses Begehren des Antragstellers wurde durch das Landgericht Würzburg und das OLG Bamberg mangels hinreichender Erfolgsaussichten zurückgewiesen.

Beweis: Beschluss des LG Würzburg vom 02.11.2010, Az. 62 O 2451/09, **Anlage AG1**
Beschluss des LG Würzburg vom 22.12.2010, Az. 62 O 2451/09, **Anlage AG2**
Beschluss des OLG Bamberg vom 07.01.2011, Az. 4 W 466/10, **Anlage AG3**

Den Inhalt dieser Beschlüsse machen wir ausdrücklich zum Gegenstand unseres Sachvortrages.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit mangels hinreichender Erfolgsaussichten in der Hauptsache zurückzuweisen.

gez.
Jung
Regierungsrätin